

# Finanzordnung des Bogensportverbandes Bogensport-Netzwerk e.V.

## § 1 Geschäftsjahr, Gültigkeitsdauer und Haushaltsplan

- 1 Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Diese Finanzordnung ist gültig ab dem 17.10.2016.
- 3 Für die Abwicklung der Kassengeschäfte beschließt die Jahreshauptversammlung für jedes Jahr, auf Vorschlag des Vorstandes, einen Haushaltsplan.  
Nicht ausgeschöpfte Etatansätze sind übertragbar.

## § 2 Vereinsbeiträge

1	Einmalige Aufnahmegebühr eines Mitgliedvereines		100,00 Euro
	Der Grundbetrag beträgt pro Mitgliedsverein:	im Jahr	im Monat
		60,00€	5,00€
	Für ein Einzelmitglied / Geschäft	24,00€	2,00€
		ohne Aufnahmegebühr	

Grundlage der Berechnung ist der Stichtag 01.01. des Abrechnungsjahres.  
Mitgliedsbeiträge werden innerhalb des Abrechnungsjahres auf 1/12 verrechnet.  
Die vorgenannten Beiträge wurden auf der Gründungsversammlung vom 22.08.2016 beschlossen.

- 2 Fallen beim Lastschriftinzugsverfahren Rückbuchungen an, die auf fehlende Kontodeckung, eigene Rückforderung oder ähnliches zurückzuführen sind, werden Gebühren fällig.  
Diese Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Rückbuchungsgebühr der Sparkasse \*)  
+ Gebühr für die erneute Lastschrift \*)  
+ Bearbeitungsgebühr des Bogensport-Netzwerk Vereins  
in Höhe von 25,00 Euro

\*) Höhe der Gebühr richtet sich nach AGB der Sparkasse Herford

Diese Gebührenregelung ist nicht an den Mitgliedsbeitrag gebunden.  
Sie fällt bei jedem Lastschriftinzugsverfahren an, Startgelder, Einkäufe auf Rechnung, Mitgliederbeitrag, etc., und ist damit nicht zweckgebunden:

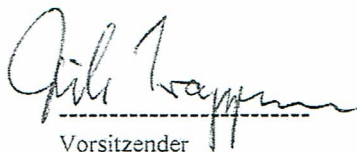
- 5 Sollte eine Lastschrift wiederholt zurückgebucht werden, so fallen Gebühren in doppelter Höhe an. Anschließend wird in einer Vorstandssitzung über den Ausschluss des Mitgliedvereins/Mitgliedes aus dem Bogensport-Netzwerk entschieden.  
Dabei bleibt die Forderung inklusive der angefallenen Gebühren bestehen und wird gegebenenfalls auch rechtlich eingeklagt.

### § 3 Aufwandsentschädigung

- 1 Aufwandsentschädigungen sind abschließend in der Satzung des Bogensport-Netzwerkes unter §2a, Nr.: 5 geregelt.


### § 4 Schlussbestimmung

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Notwendigkeit und der finanziellen Mittel des Verbandes Änderungen sofort zu beschließen, die aber von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

  
-----  
Vorsitzender

  
-----  
stellv. Vorsitzender

  
-----  
Geschäftsführer &  
Kassenwart

  
-----  
Protokollführerin

Bad Oeynhausen, 17.10.2016